

## **TOP 3.7.4 EU-Krisenpolitik unterliegt Grund- und Menschenrechten**

### **1. EuGH bestätigt AK-Position**

In seinem Urteil vom 20.9.2016 bestätigt der EuGH eine durch eine Studie unterlegte Position der AK: Die Europäischen Organe müssen auch im Rahmen der Troika-Krisenpolitik, die auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgt, Grund- und Menschenrechte beachten. Das eröffnet die Möglichkeit zu Klagen Betroffener und verpflichtet die EU-Kommission in Zukunft ihre Krisen-Auflagen einer Grundrechtsprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der „Rettung des Euros“ kam es zur Einrichtung von sogenannten Rettungsschirmen. Die im Gegenzug für entsprechende Kredite den Programmländern auferlegten Bedingungen verhandelte die EU-Kommission (Art 13 ESM-Vertrag). Dies geschah, obwohl es sich bei den Rettungsschirmen um Konstruktionen außerhalb des Europarechts handelt (so ist etwa der Europäische Stabilitätsmechanismus ein völkerrechtlicher Vertrag). Der Charakter der darin festgelegten Maßnahmen stand im Spannungsverhältnis zu mehreren Grundrechtsquellen (insbesondere auch der Europäische Grundrechtecharta). Insbesondere die drastische Kürzungspolitik im Gesundheitsbereich und der Beschneidung gewerkschaftlicher Rechte schien grundrechtlich bedenklich (Recht auf Tarifautonomie, Art 27 bis 32 GRCh und Menschenrecht auf Gesundheit, Art 35 GRCh). Die AK vertrat die Position, dass neben den beteiligten staatlichen Akteuren, auch die Kommission (Art 6 AEUV) im Rahmen von Verhandlung und Unterzeichnung der Memoranda of Understanding verpflichtet ist, Grundrechte zu beachten.

### **2. Studie der AK**

Dies wurde durch eine von Prof Andreas Fischer-Lescano/Universität Bremen durchgeführte Studie im Auftrag der AK (unterstützt durch EGB und ETUI) bestätigt. Die Studie wurde auf Deutsch und Englisch veröffentlicht, innerhalb des EGB breit verteilt, fand in der Presse guten Widerhall und wurde in Wien und Brüssel 2013 im Wege von Podiumsdiskussionen vorgestellt. In diesem Rahmen brachten Kommissionbeamte die Rechtsauffassung zum Ausdruck, dass die Kommission grundrechtlich nicht belangt werden könne, da sie außerhalb des Europarechts tätig werde und die Memoranda of Understanding (MoU) nur vorläufig unterzeichne, während diese letztlich erst durch den ESM-Gouverneursrat beschlossen werde.

### **3. Ausgangsfall**

Da sich BürgerInnen durch das mit Zypern 2013 geschlossene MoU in ihrem Grundrecht auf Privateigentum beeinträchtigt sahen, da Spareinlagen über 100.000 Euro zur Re-Kapitalisierung der Banken eingezogen wurden, erhoben sie beim Gericht der Europäischen Union (vormals Gericht Erster Instanz) Klage auf Schadenersatz. Auch das Gericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Kommission das MoU nur verhandelt und unterzeichnet habe, der eigentliche Abschluss aber durch den ESM erfolgt sei. Dieses Urteil hob der EuGH (verbundene Rs C-8/15 P bis C-10/15 P, vom 20.9.2016) auf und hielt fest, dass EU-Organe auch außerhalb des unionsrechtlichen Rahmens die Charta der Grundrechte zu achten haben und daher von der Unterzeichnung eines MoU Abstand nehmen müssten, wenn sie „dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht bezweifeln“. Gleichzeitig wies

der EuGH die Schadenersatzansprüche ab, weil er die konkreten Grundrechtseingriffe als verhältnismäßig erachtete.

#### **4. Folgen**

Das Urteil ist aus grundrechtlicher Perspektive sehr erfreulich, da es nicht nur die Möglichkeit zur Schadenersatzklagen wegen Grundrechtsverletzungen (zB Eingriff in Tarifautonomie; Unleistbarkeit von Medikamenten nach Streichung aller Zuzahlungen) im Rahmen der Troika-Politik ermöglicht, sondern auch den Druck für eine menschenrechtliche Vorprüfung der Auflagen erhöht. Gerade in Fällen, in denen die Zurechenbarkeit zwischen Auflage und Grundrechtseingriff besonders klar (etwa bei Unleistbarkeit von Medikamenten durch die Streichung von Zuzahlungen) ist, könnten Klagen erfolgreich sein.